

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Maya Bornhofen

Rechtliche Einelterschaft – Zur Samenspende an alleinstehende Frauen

Band 27



Wolfgang Metzner Verlag

Band 27

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Herausgegeben von
Professor Dr. Anatol Dutta
Professor Dr. Tobias Helms
Professor Dr. Martin Löhnig
Professor Dr. Anne Röthel

Fortführung der
Schriften zum deutschen und ausländischen Familienrecht
und Staatsangehörigkeitsrecht.
Verlag für Standesamtswesen, 1998–2010.

Maya Bornhofen

**Rechtliche Einelternschaft – Zur Samenspende
an alleinstehende Frauen**



Wolfgang Metzner Verlag

© Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt am Main 2019

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

ISBN 978-3-96117-040-1 (Print)

ISBN 978-3-96117-041-8 (Online)

ISSN 2191-284X

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Inhalt

Vorwort **10**

Teil 1: Grundlagen **12**

A. Einleitung **12**

I. Allgemeine Einführung in die Thematik **12**

II. Begriff der Einelternschaft und des Alleinerziehens **14**

1. Einelternschaft **15**

a) Soziale Einelternschaft **16**

b) Rechtliche Einelternschaft **17**

2. Alleinerziehen **19**

a) Begriff des Alleinerziehens **19**

b) Demographische Grunddaten der Familienform
des Alleinerziehens **21**

III. Abstammungsrechtliche Ausgangssituation für rechtliche
Einelternschaft **23**

IV. Rechtliche Rahmenbedingungen **24**

1. Regelungen im Embryonenschutzgesetz **24**

2. Regelungen im BGB **25**

a) Rechtsunsicherheit bzgl. des Vaterschaftsfeststellungsausschlusses
des Samenspenders gem. § 1600d Abs. 4 BGB bei Spende an eine
alleinstehende Frau **26**

b) Möglichkeit der isolierten Vaterschaftsfeststellung im Sinne des
§ 1598a BGB **28**

3. Regelungen im Samenspenderregistergesetz **30**

4. Regelungen in der (Muster-)Richtlinie zur assistierten Reproduktion
der Bundesärztekammer **31**

5. Regelungen in den Berufsordnungen der Landesärztekammern **33**

V. Aktualität der Thematik **34**

B. Rechtliche Einelternschaft 36

I. Grundlagen 36

1. Motive der Verwirklichung des Kinderwunsches
alleinstehender Frauen 36
2. Wege und Verfahren zur Herbeiführung der rechtlichen
Einelternschaft 39
 - a) Natürliche Wege 40
 - b) Künstliche Wege 41
 - aa) Ärztlich assistierte Verfahren zur Herbeiführung der
rechtlichen Einelternschaft 41
 - (1) Heterologe Insemination 42
 - (2) In-Vitro-Fertilisation (IVF) 42
 - (3) Intrazytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI) 42
 - (4) Reproduktives Klonen 43
 - (a) Methoden des reproduktiven Klonens und ihre
rechtliche Zulässigkeit 44
 - (aa) Embryonensplitting 44
 - (bb) Zellkerntransfer 44
 - (b) Tatbestandsmerkmal des Entstehens eines
Embryos 45
 - (c) Tatbestandsmerkmal der gleichen Erbinformation 46
 - (d) Abstammungsrechtliche Besonderheiten beim
reproduktiven Klonen mittels Zellkerntransfer 47
 - (e) Zwischenergebnis 48
 - bb) Selbstinsemination 48
 3. Kosten einer künstlichen Befruchtung und deren Übernahme durch die
Krankenversicherungen 49
 - a) Anfallende Kosten 49
 - aa) Ärztlich assistierte Befruchtungsmethoden 49
 - bb) Selbstinsemination 50
 - b) Übernahme der Kosten durch die Krankenkassen 51
 - aa) Gesetzliche Krankenkassen 51
 - bb) Private Krankenkassen 53

II. Historie 54

1. Rolle der Frau in der Gesellschaft von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart 54
2. Elternschaft nichtehelicher Mütter 62

III. Chancen und Risiken der rechtlichen Einelterschaft 66

1. Chancen und Risiken der rechtlichen Einelterschaft für die Mutter 67
 - a) Risiken der rechtlichen Einelterschaft für die Mutter 67
 - aa) Wirtschaftliche Lage Alleinerziehender in Abgrenzung zur rechtlichen Einelterschaft 68
 - (1) Wirtschaftliche Lage Alleinerziehender 68
 - (2) Rechtliche Einelterschaft 70
 - bb) Vereinbarkeit von Familie und Beruf 71
 - (1) Soziale Einelterschaft 71
 - (2) Rechtliche Einelterschaft 72
 - cc) Alleinverantwortung 73
 - dd) Mehrlings- und Risikoschwangerschaft 73
 - (1) Risiko einer Mehrlingsschwangerschaft 73
 - (2) Risikoschwangerschaft 75
 - b) Chancen der rechtlichen Einelterschaft für die Mutter 76
 - c) Zwischenergebnis 78
2. Chancen und Risiken der rechtlichen Einelterschaft für das Kind 79
 - a) Risiken hinsichtlich einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls 79
 - aa) Grundlagen der Kindeswohlanalyse 79
 - (1) Begriff des Kindeswohls 80
 - (2) Kontroversen um den Begriff des Kindeswohls 80
 - (3) Verfassungsrechtliche Verankerung des Kindeswohls 82
 - bb) Wirtschaftliche Risiken 83
 - (1) Unterhaltsrechtliche Situation 84
 - (a) Soziale Einelterschaft 84
 - (b) Rechtliche Einelterschaft 84
 - (2) Erbrechtliche Situation 85
 - (a) Soziale Einelterschaft 86
 - (b) Rechtliche Einelterschaft 86

- (3) Zwischenergebnis **86**
- cc) Fehlende Zeit der Mutter **87**
 - (1) Fehlende Zeit der erwerbstätigen Mutter **87**
 - (2) Fehlende Zeit der Mutter aus anderen Gründen **88**
- dd) Psychische und physische Entwicklung eines Kindes bei Aufwachsen ohne Vater **89**
 - (1) Bedeutung des Vaters für die Entwicklung des Kindes **90**
 - (a) Biologische Sicht **91**
 - (b) Historische Sicht **91**
 - (c) Psychologische Sicht **93**
 - (aa) Psychoanalytische Theorie **93**
 - (bb) Bindungstheorie **94**
 - (cc) Entwicklungspsychologische Sicht **94**
 - (2) Auswirkungen der Vaterabwesenheit auf das Kindeswohl **95**
 - (a) Psychische Auswirkungen **96**
 - (aa) Psychoanalytische Theorie **96**
 - (bb) Bindungstheorie **97**
 - (cc) Entwicklungspsychologische Sicht **97**
 - (b) Statistische Auswertung gesundheitlicher Folgen **98**
- ee) Risiken für das Kind bei Tod der Mutter **100**
 - (1) Vormundschaft **100**
 - (2) Finanzielle Lage **101**
- b) Chancen der rechtlichen Einzelternschaft für das Kind **101**
- c) Zwischenergebnis **103**

IV. Tatsächliches Wohlbefinden der aus künstlicher Befruchtung hervorgegangenen Kinder aus rechtlichen Einzelternfamilien im Vergleich zu Kindern aus sozialen Einzelternfamilien **103**

Teil 2: Einzelternschaft im deutschen Recht: Samenspende an alleinstehende Frauen und postmortale Insemination **111**

A. Medizinisch assistierte (offizielle) Samenspende an eine alleinstehende Frau **111**

I. Rechtliche Unsicherheiten de lege lata **111**

II. Folgen der bestehenden Rechtsunsicherheiten **115**

III. Überprüfung der Rechtswirksamkeit einer Beschränkung durch Regelungen von Landesärztekammern entsprechend Regelungspunkt 3.1.1 der bis April 2018 gültigen (Muster-)Richtlinie der Bundesärztekammer **117**

1. Satzungsautonomie der Ärztekammern **117**
2. Grenzen der Satzungsautonomie **118**
3. Recht auf Fortpflanzung **119**
 - a) Recht auf Fortpflanzung in der Europäische Menschenrechtskonvention **119**
 - b) Recht auf Fortpflanzung und Familiengründung im Grundgesetz **120**
4. Eingriff in das Recht auf Fortpflanzung der alleinstehenden Frau **122**
5. Regelungsbedarf aufgrund bestehender Rechtsunsicherheiten **123**

IV. Regelungsmöglichkeiten zur Herstellung von Rechtssicherheit de lege ferenda **124**

1. Gesetzliches Verbot der ärztlich assistierten Befruchtung alleinstehender Frauen **128**
 - a) Verfassungsrechtliche Maßstäbe **128**
 - aa) Schutzrichtung eines Verbotes in Bezug auf die Wunschkinder **128**
 - bb) Schutzrichtung des Verbotes in Bezug auf das zu zeugende Kind **129**
 - (1) Verfassungsrechtliche Berücksichtigung des Kindeswohls eines noch nicht gezeugten Kindes **130**
 - (a) Vorwirkung des Kindeswohls **130**
 - (b) Grenzen der Vorwirkung von Grundrechten **132**
 - (2) Verhinderung der rechtlichen Vaterlosigkeit **135**
 - (a) Recht des Kindes auf zwei Eltern **136**
 - (aa) Literatur und BVerfG **136**
 - (bb) Grundrecht des Kindes auf elterliche Pflege und Erziehung **137**
 - (b) Fehlende Absicherung des Kindes im Falle von Krankheit/Tod der Mutter **138**
 - (c) Wirtschaftliche Versorgungssituation des Kindes **139**
 - b) Stellungnahme **140**

- aa) Verfassungsrechtliche Bewertung eines Verbotes der künstlichen Befruchtung alleinstehender Frauen **140**
 - (1) Grundrechtlicher Schutz der rechtlichen Einelternfamilie **141**
 - (a) Art. 6 Abs. 1 GG **141**
 - (b) Selbstbestimmungsrecht der Wunschmutter **142**
 - (2) Bewertung der kindeswohlrelevanten Aspekte **143**
 - (a) Kein Recht des Kindes auf zwei Elternteile **143**
 - (b) Kein erhöhtes Armutsrisiko **146**
 - (aa) Unterhaltsrechtliche Situation **146**
 - (bb) Erbrechtliche Situation **147**
 - (cc) Zwischenergebnis **148**
 - (c) Gesichertes Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung **150**
 - (d) Lebenswert trotz vorprogrammierter Vaterlosigkeit **150**
 - (e) Kein vorwirkend zum Tragen kommendes Kindeswohl **152**
 - bb) Gesellschaftspolitische Aspekte **154**
 - (1) Auseinandersetzung mit dem traditionellen Familienbild **154**
 - (2) Soziale Einelternschaft gegenüber rechtlicher Einelternschaft **155**
 - (3) Auseinandersetzung mit zukünftigen Familienformen **157**
 - (4) Bedenken hinsichtlich eines Verbots der rechtlichen Einelternschaft **158**
 - cc) Zwischenergebnis **159**
2. Statuierung einer Ausnahmeregelung hinsichtlich der Freistellung des offiziellen Samenspenders gem. § 1600d Abs. 4 BGB für den Fall der rechtlichen Einelternschaft **160**
- a) Rechtliche Ausgangslage de lege lata **160**
 - b) Regelungsmöglichkeiten **161**
3. Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich des statusrechtlichen Zugangs alleinstehender Frauen zu den ärztlich assistierten Befruchtungsmethoden **164**
- a) Reformierung des ärztlichen Standesrechts **164**

- b) Schaffung eines Fortpflanzungsmedizingesetzes **166**
- c) Schaffung adoptionsähnlicher Zugangskriterien (Elterneignungstest) **167**
- d) Verpflichtung zu präkonzeptioneller psychosozialer Beratung für alleinstehende Frauen mit Kinderwunsch **169**
- e) Verpflichtung zur Aufklärung des Kindes über die Umstände der Zeugung **171**
- f) Verpflichtung zur Absicherung des Kindes im Falle des Todes der Mutter **172**
 - aa) Absicherung der sorgerechtlichen Situation **173**
 - bb) Finanzielle Absicherung des Kindes **173**
- g) Anspruch des Kindes auf Unterhaltsvorschuss **174**
 - aa) Zweck des Unterhaltsvorschussgesetzes **174**
 - bb) Tatsächliche Rückgriffsquote **175**
 - cc) Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung eines Unterhaltsvorschusses **175**
 - dd) Ausschlussgründe für die Gewährung eines Unterhaltsvorschusses im Falle der rechtlichen Einzelternschaft **176**
- h) Anspruch des Kindes auf Halbweisenbezüge **181**
- i) Übernahme der Kosten durch die Krankenkassen oder den Staat **182**

V. Zwischenergebnis **184**

B. Private Samenspende bei einer alleinstehenden Frau **186**

I. Rechtliche Ausgangslage **187**

II. Abstammungs- und zivilrechtliche Folgen der privaten Samenspende de lege lata **188**

III. Abstammungsrechtliche Folgen der privaten Samenspende de lege ferenda **189**

- 1. Willensrichtungen der verschiedenen privaten Samenspenden **189**
 - a) Willensrichtung eines der Wunschmutter unbekanntem privaten Samenspenders **190**
 - b) Willensrichtung eines der Wunschmutter bekannten privaten Samenspenders **191**

- 2. Diskussion: Freistellung des privaten Samenspenders nach § 1600d Abs. 4 BGB **191**
 - a) Argumente für Freistellung des privaten Samenspenders **192**
 - b) Argumente gegen Freistellung des privaten Samenspenders **193**
 - c) Stellungnahme **194**
- 3. Regelungsmöglichkeiten zur Freistellung eines privaten Samenspenders de lege ferenda **195**
 - a) Formelle Anforderungen **195**
 - b) Möglicher Regelungsinhalt einer notariellen Vaterschaftsausschlussvereinbarung **196**
 - aa) Vaterschaftsausschluss **196**
 - bb) Wahrung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung des Kindes **197**
 - cc) Umgangsrechte des privaten Samenspenders **199**
- IV. Zwischenergebnis **201**
- C. Postmortale Insemination **202**
- I. Rechtliche Ausgangslage **203**
 - 1. Verbot der postmortalen Insemination gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 ESchG **203**
 - 2. Abstammungsrechtlicher Status eines postmortal gezeugten Kindes **204**
- II. Ab wann gilt die Befruchtung als postmortale Insemination? **205**
 - 1. Verwendung einer Eizelle im Vorkernstadium als Fall der postmortalen Insemination **206**
 - a) Argumente für die Annahme einer postmortalen Insemination **207**
 - b) Argumente gegen die Annahme einer postmortalen Insemination **207**
 - 2. Zwischenergebnis **208**
- III. Tatsächliche und rechtliche Lage der betroffenen Kinder insbesondere im Vergleich zur ärztlich assistierten Befruchtung einer alleinstehenden Frau **209**
 - 1. Vaterlosigkeit und Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung **209**
 - 2. Erbrecht **210**
 - 3. Unterhaltsrecht **212**

4. Psychosoziale Entwicklung der Kinder	213
5. Zwischenergebnis	213
IV. Schutzzweck des § 4 Abs. 1 Nr. 3 ESchG	215
V. Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 4 Abs. 1 Nr. 3 ESchG im Lichte der bisherigen Überlegungen	216
1. Schutzrichtung des Verbotes	217
a) Schutzrichtung eines Verbotes in Bezug auf die Wunschkutter	217
b) Schutzrichtung eines Verbotes in Bezug auf den (verstorbenen) Ehemann	218
c) Schutzrichtung eines Verbotes in Bezug auf das Kind	220
2. Zwischenergebnis	224
Teil 3: Ausblick und Ergebnis	226
Literaturverzeichnis	231

Vorwort

Die vorliegende Arbeit, die im Juli 2018 abgeschlossen wurde, hat der Philipps-Universität Marburg im Wintersemester 2018/2019 als Dissertation vorgelegen. Literaturaktualisierungen und Rechtsprechungseinarbeitungen beruhen im Wesentlichen auf dem Stand Juli 2018.

Ganz besonderer und herzlicher Dank gebührt meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. *Tobias Helms* für die Betreuung meiner Arbeit. Er hat bereits bei der Wahl des Themas wertvolle Weichen gestellt und stand mir mit seinen hochgeschätzten Anregungen stets hilfreich zur Seite. In diesem Zusammenhang gebührt ein herzlicher Dank auch Frau Professor Dr. *Christine Budzikiewicz* für die Übernahme und rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Zudem möchte ich den Professoren Dr. *Anne Röthel*, Dr. *Martin Löhnig*, Dr. *Anatol Dutta* und Dr. *Tobias Helms* für die Aufnahme der Arbeit in diese Schriftenreihe danken.

Schließlich danke ich meiner lieben Familie und meinem Lebensgefährten von Herzen für die uneingeschränkte und großartige Unterstützung, das meiner Arbeit entgegengebrachte Interesse und den damit verbundenen wertvollen Diskussionen sowie ihren stets unschätzbaren Zuspruch, welcher zum Gelingen dieser Arbeit wesentlich beigetragen hat.

Frankfurt, im Januar 2019

Maya Bornhofen

*Meinen Eltern
und
Axel Poth*

Teil 1: Grundlagen

A. Einleitung

I. Allgemeine Einführung in die Thematik

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Frage der rechtlichen Rahmenbedingungen der Elternschaft einer alleinstehenden Frau, die unter Zuhilfenahme einer Samenspende zustande kommen soll.

Diese Thematik ist von aktueller Relevanz, da sie durch die modernen Entwicklungen der Reproduktionsmedizin erst ermöglicht wurde und in den letzten Jahren an Umfang und Bedeutung gewonnen hat. Themen wie Elternschaft und die Zeugung von Kindern sind für jede Gesellschaft von erheblicher Bedeutung, bilden sie doch die Basis für das Bestehen und die Fortführung jeglicher auf Dauer angelegten Gemeinschaft. Auch in der heutigen schnelllebigen Zeit, in der die Mitglieder einer leistungsorientierten Gesellschaft nach Wohlstand und Konsum streben, gilt die Gründung einer Familie, verbunden mit dem Hervorbringen eigener Kinder, vielfach als Lebensziel, wenn nicht gar als sinnstiftendes Element des Lebens überhaupt.¹ So beschreiben viele Personen die Entstehung neuen Lebens und die Existenz ihrer Kinder als das größte Glück auf Erden. Möglicherweise ist es sowohl die Aussicht auf dieses Glück als auch der allen Lebewesen einprogrammierte Arterhaltungstrieb, der in vielen Menschen einen tief verwurzelten Kinderwunsch erzeugt. Dieser Kinderwunsch traf und trifft zu allen Zeiten auf die jeweiligen gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Dabei galt lange Zeit die ehebasierte Familie bestehend aus Vater, Mutter und Kind/ern als Kernzelle der Gesellschaft. Dieses Familienideal zeichnet sich auch in den Entscheidungen des BVerfG ab, welches noch im Jahr 1987 die Ehe als „alleinige Grundlage einer vollständigen Familiengemeinschaft“ bezeichnete, und sie als „Voraussetzung für die bestmögliche körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern“ ansah.² Diese Auffassung von „Familie“ war im Laufe der Jahre einem Wandel unterworfen. Dies belegen der Anstieg der nichtehelichen Lebensgemeinschaften sowie die gesellschaftliche Akzeptanz homosexueller und

¹ *Rüsken*, NJW 1998, S. 1745 (1749); *Müller*, GesR 2008, S. 573 (574).

² BVerfGE 76, S. 1 (51); BVerfGE 25, S. 167 (196).

lesbischer Verpaarungen. Diesem gesellschaftlichen Wandel steht aber die unveränderte Biologie der Frau gegenüber, ist doch die Möglichkeit der Realisierung ihres Kinderwunsches, die gerne in das Bild der biologischen Uhr gekleidet wird, auf ihre fruchtbare Zeit beschränkt. Dies ist der Zeitraum von der Menarche (erste Regel mit ca. 13 Jahren) bis zur Menopause im Alter von etwa 43 Jahren, wobei die Wahrscheinlichkeit, auf natürliche Weise schwanger zu werden, ab einem Alter von 30 Jahren zunehmend geringer wird.³ Das bedeutet, dass häufig Frauen, welche studieren, den Weg ins Berufsleben finden und erste Karrierestufen erklimmen wollen, ihre fruchtbarsten Jahre zur Fortpflanzung ungenutzt verstreichen lassen, sodass ihnen in der Mitte ihrer dreißiger Jahre nur noch ein relativ kurzes Zeitfenster zur Realisierung des Kinderwunsches auf natürliche Weise mit einem Partner verbleibt. Steht in diesem Zeitraum ein passender Partner aber nicht zur Verfügung, so mussten Frauen in früheren Jahren entweder auf die Erfüllung des Kinderwunsches verzichten, was oftmals eine lebenslange, ungestillte und leidvolle Sehnsucht erzeugte. Als Alternative blieb der auf die Zeugung eines Kindes ausgerichtete Beischlaf mit einem nicht darüber eingeweihten Mann, was gesellschaftlich kaum akzeptiert wurde.

Heutzutage ermöglichen die Methoden der modernen Reproduktionsmedizin die Entkoppelung von Partnerschaft und Fortpflanzung. Nunmehr ist es medizinisch möglich, dass sich eine alleinstehende Frau zur Erfüllung des Kinderwunsches einer ärztlich assistierten Befruchtung unter heterologer Verwendung einer Samenspende unterzieht. Dieser medizinischen Möglichkeit steht aber eine bisher ungeklärte rechtliche Ausgangslage gegenüber, welche den Großteil der Ärzteschaft bisher darin hemmt, den Zugang zu den ärztlich assistierten Befruchtungsmethoden auch alleinstehenden Frauen zu eröffnen. In der vorliegenden Arbeit werden die Ursprünge dieser Rechtsunsicherheit beleuchtet, und es wird der Frage nachgegangen, wie diese behoben werden könnte.

Darüber hinaus soll aber auch auf die Motive der Wunschmutter für die Gründung einer Familienform eingegangen werden, in welcher die Frau sich von vornherein bewusst dafür entscheidet, ein Kind ohne Vater aufzuziehen. Doch nicht nur die Beweggründe der Mütter sind zu untersuchen, sondern vor allem die möglichen Auswirkungen auf die so gezeugten Kinder sollen in den Fokus der Betrachtungen gerückt werden. Als zentraler Prüfstein dient dabei das Kindeswohl, dessen

³ Siehe American Society for Reproductive Medicine, *Age and Fertility* 2012, S. 4, http://www.care4ba.com/uploads/Age_and_Fertility_ASRM.pdf (zuletzt aufgerufen am 07.07.2018); Raith-Paula/Frank-Herrmann/Freundl/Strowitzki, S. 159.

Beeinträchtigung als wesentliches Argument gegen den Zugang alleinstehender Frauen zu den Methoden der Reproduktionsmedizin ins Feld geführt werden könnte. Um die Thematik umfassend darstellen zu können, werden neben den rechtlichen auch die gesellschaftlichen, medizinischen und sozialen Aspekte beleuchtet.

Brisanter wird die Thematik noch vor dem Hintergrund des am 1. Juli 2018 in Kraft getretenen § 1600d Abs. 4 BGB, welcher regelt, dass der Samenspender, der seinen Samen einer offiziellen Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 Samenspenderregistergesetz zur Verfügung gestellt hat,⁴ nicht als Vater des unter Zuhilfenahme seines Samens gezeugten Kindes festgestellt werden kann. Ist diese Regelung jedoch abhängig vom Vorhandensein eines, die Vaterschaft anerkennenden Partners der Mutter oder gilt sie auch für die Freistellung des offiziellen Samenspenders, dessen Samen der Befruchtung einer alleinstehenden Frau dient?

Und, falls man letzteres bejahen wollte, könnte dann nicht auch erwogen werden, ebenfalls den Ausschluss der Vaterschaftsfeststellung für den privaten Samenspender zu verlangen?

In diesem Zusammenhang wird auch näher auf das in § 4 Abs. 1 Nr. 3 ESchG geregelte Verbot der postmortalen Befruchtung einzugehen sein, da der Gesetzgeber hier eine Konstellation, in der sich eine Frau den Kinderwunsch auch ohne das Vorhandensein eines Partners erfüllen möchte, explizit verboten hat. Im Zuge der Überlegungen zur rechtlichen Einelternschaft sollen die Stichhaltigkeit der Gründe für ein Verbot der postmortalen Befruchtung analysiert und Parallelen zu den Bewertungen der rechtlichen Einelternschaft gezogen werden.

II. Begriff der Einelternschaft und des Alleinerziehens

In der Fachliteratur werden die Begriffe Einelternschaft, Einelternfamilie und Alleinerziehende weitgehend synonym gebraucht.⁵ Diese Begriffe besitzen keine allgemeingültige Definition.⁶ Vielmehr existiert je nach Geltungsbereich und Blickwinkel eine Fülle an verschiedenen Definitionen, die versuchen, die Rechts-

⁴ Nachfolgend wird der Samenspender, der seinen Samen einer offiziellen Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 Samenspenderregistergesetz zur Verfügung gestellt hat als „offizieller Samenspender“ bezeichnet.

⁵ *Nave-Herz/Krüger*, S. 31; *Peuckert*, S. 346; *Lenze/Funke*, S. 6.

⁶ *Achatz*, NZFam 2016, S. 213.

und Lebensformen der Einelterschaft zu erklären und zu bestimmen. Dies erfordert in der Analyse jeweils ein sehr genaues Eingehen auf die tatsächlichen Rahmenbedingungen und eine entsprechende Differenzierung.

Im Gegensatz zu den oben verwendeten drei Begriffen haftete dem Umstand, dass ein Elternteil alleine ein Kind großzieht, auch bei der Begriffsfindung für diese Familienform sehr häufig eine negative Konnotation an. In diesem Zusammenhang werden nicht selten Begriffe verwendet, die eine wertende und defizitorientierte Ausrichtung besitzen. Einelternfamilien wurden in der Vergangenheit häufig als unvollständige, Halb-, Rest-, Teil-, Non-Standard- oder broken home Familien⁷ bezeichnet, die von den intakten und vollständigen Kernfamilien, bestehend aus Vater, Mutter und Kind, unterschieden wurden.⁸ Dem lag, wie schon in der Einleitung gezeigt, ein Weltbild zugrunde, wonach als „normal“ nur diejenige Familie galt, welche aus Vater, Mutter und Kind bestand.

Für ein besseres Verständnis dieser Arbeit ist die differenzierte Herausarbeitung einer einheitlichen Terminologie, welche auch die Entstehungsweise der Einelterschaft erkennen lässt, elementar wichtig, da nur so eine genaue Analyse der Lebenswirklichkeiten vorgenommen werden kann.

1. Einelterschaft

Der Begriff der Einelterschaft ist bei genauerer Betrachtung ein Oxymoron. Die Widersprüchlichkeit besteht darin, dass schon in dem Wort „Elternschaft“ ein Plural mitschwingt, da Eltern sich von alters her aus zwei Personen zusammensetzen. Der Begriff „Eineltern“ hingegen weist darauf hin, dass hier lediglich ein Elternteil die gesamtelterlichen Aufgaben übernimmt. Die Lebensform der Einelterschaft ist kein Novum. Die Art und Weise, wie eine Einelterschaft zustande kommt, beinhaltet wichtige Implikationen für die Bewertung der Einelterschaft infolge künstlicher Befruchtung einer alleinstehenden Frau. Daher sollen, um die Einelterschaft einer alleinstehenden Frau aufgrund einer Samenspende in ihrer rechtlichen Bedeutung analysieren und bewerten zu können, der Begriff der rechtlichen und der sozialen Einelterschaft eingeführt werden.

⁷ Nave-Herz/Krüger, S. 32; Rauchfleisch, S. 22; Peuckert, S. 346; Napp-Peters, S. 20.

⁸ Rauchfleisch, S. 22; Nave-Herz/Krüger, S. 32.

a) Soziale Einelternschaft

Der Begriff der sozialen Einelternschaft orientiert sich an dem Verständnis und den Fragestellungen der Sozialwissenschaften. In der sozialwissenschaftlichen Literatur und nach dem Lebensformenkonzept des Mikrozensus,⁹ welcher in Deutschland eine wichtige statistische Basisdatenlage bietet, sind Alleinerziehende Mütter und Väter, die ohne Ehe- oder Lebenspartner/-in mit ihren minder- oder volljährigen Kindern in einem Haushalt zusammenleben.¹⁰ Elternteile mit Lebenspartner/-in im Haushalt zählen zu den Lebensgemeinschaften mit Kindern.¹¹ Diese Lebensform bezeichnet die amtliche Statistik auch als „Ein-Eltern-Haushalte“.¹² Allerdings konkretisieren die Begrifflichkeiten weder den Umstand, der zur (sozialen) Einelternschaft geführt hat noch deren jeweiligen rechtlichen Status.

Unter der sozialen Einelternschaft soll nach dem Verständnis dieser Arbeit daher jene Familienform begriffen werden, in der ein Elternteil infolge einer Trennung, Scheidung oder durch den Tod des Partners mit einem oder mehreren minderjährigen Kind/ern in einem Haushalt zusammenlebt, in der das Kind oder die Kinder keinen bzw. keinen nennenswerten Kontakt zum anderen Elternteil unterhält/en und folglich die Verantwortung für die Erziehung und die Sorge um den Nachwuchs weitestgehend bei lediglich einem Elternteil verbleibt. Ebenfalls der sozialen Einelternschaft zuzuordnen sind damit Elternschaften, die in Unkenntnis der Identität des Vaters entstehen, wie dies bei sogenannten „One Night Stands“ vorkommen kann. In Fällen sozialer Einelternschaft existiert zwar in aller Regel ein zweiter rechtlicher Elternteil, dieser nimmt jedoch wenige bis keine elterlichen Pflichten wahr, sodass sämtliche mit der Kindeserziehung einhergehende Verantwortung den mit dem Kind zusammenlebenden Elternteil trifft. Zwar können von der sozialen Einelternschaft grundsätzlich sowohl Väter als auch Mütter betroffen sein, doch beschäftigt sich diese Arbeit vornehmlich mit alleinstehenden Müttern. Da Frauen im Vergleich zu Männern sehr viel häufiger in der Familienform der sozialen Einelternschaft leben,¹³ liegen zu diesem Themengebiet umfangreiches

⁹ Der Mikrozensus ist die größte jährlich durchgeführte Haushaltsbefragung Europas, an der rund 1 Prozent der Haushalte in Deutschland teilnehmen.

¹⁰ *Statistisches Bundesamt*, Mikrozensus 2015, S. 14.

¹¹ *Statistisches Bundesamt*, Mikrozensus 2015, S. 14.

¹² *Achatz*, NZFam 2016, S. 213.

¹³ Im Jahr 2014 bildeten Mütter 90 Prozent aller Alleinerziehenden, siehe *Statistisches Bundesamt*, Datenreport 2016, S. 47.